

SEKRETARIAT DER UNABHÄNGIGEN KOMMISSION  
ZUR ÜBERPRÜFUNG DES VERMÖGENS DER  
PARTEIEN UND MASSENORGANISATIONEN DER DDR  
IM BUNDEMINISTERIUM DES INNERN

1 Anlage K46

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)  
PV 2 - 111-16/1

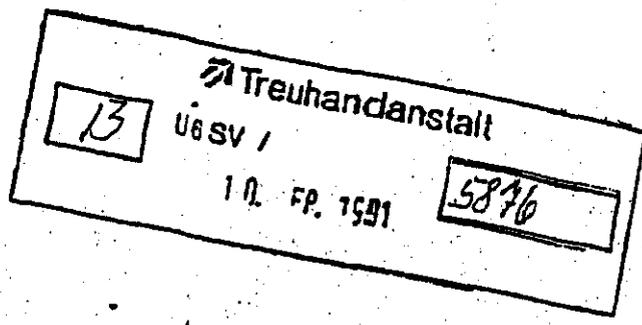
Unabhängige Kommission Parteivermögen,  
Mauerstraße 34-38, O-1086 Berlin

Datum: 6. Sept. 1991

Tel: 2257-2157

Telefax: (030) 393-4024

Treuhandanstalt  
Direktorat Sondervermögen  
Hans-Beimler-Straße 70/72  
O-1020 Berlin



Betr.: Überführung von Verlagen, Druckereien und  
Grundstücken der Zentrag in Volkseigentum  
hier: Weitere 8 Verlage per 2. April 1990

Bezug: Ihr Schreiben vom 13. August 1991

Sehr geehrter Herr Dr. Dierdorf,

ich vermag Ihre Auffassung, die Überführung von 8 Verlagen in Volkseigentum auf der Grundlage der Übergabe-/Übernahme-Protokolle vom 27. März/2. April 1990 unterliege keiner anderen rechtlichen Bewertung als die Überführung der 61 Druckereien und Verlage auf der Grundlage des Übergabe-/Übernahme-Protokolls vom 2. März 1990, nicht zu teilen.

Soweit Sie für Ihre Rechtsauffassung auf das Gespräch beim Bundesminister des Innern vom 5. Juni 1991 Bezug nehmen, weise ich darauf hin, daß seinerzeit Einigung nur darüber erzielt wurde, daß die §§ 20 a und b PartG-DDR mangels rückwirkender Geltung auf Verfügungen vor dem 1. 6. 1990 eine Anwendung finden. Hingegen war die Wirksamkeit der Verfügungen im übrigen nicht Gegenstand dieses Gesprächs.

Eine andere rechtliche Beurteilung der Wirksamkeit der Überführungen vom 2. April 1990 rechtfertigt sich daraus, daß die (fälligskeits-)bedingte Kaufpreisklausel - anders als im Übergabe-/Übernahme-Protokoll vom 2. März 1990 - durch zusätzliche Erklärung der PDS vom 2. April 1990 zum Vertragsinhalt erhoben werden sollte. Die Protokolle selbst führten dazu noch aus, daß die Überführung ohne Wertersatzung erfolgt. Mit diesem Inhalt war das Übernahmeangebot vom 27. März 1990 ergangen.

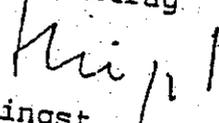
003542

Die Annahme dieses Angebots im Wege der Gegenzeichnung durch den Übergeber per 2. April 1990 mit der gleichzeitigen Erklärung vom selben Tage über einen bedingten Kaufpreis war nicht geeignet, einen Vertragsschluß auf der Grundlage des Angebots vom 27. März 1990 herbeizuführen. Sie galt vielmehr nach Maßgabe des § 64 Abs. 4 ZGB als neues Angebot, für dessen Annahme wiederum - nach der Aktenlage - nichts ersichtlich ist. Auch für den Fall, daß die Übernehmerseite einen entsprechenden Annahmewillen gehabt haben sollte und dieser unter der Geltung des ZGB stillschweigend durch ein Verhalten zum Ausdruck gebracht werden konnte, aus dem sich allgemein oder im rechtsgeschäftlichen Verkehr der Partner die Annahme des Angebots ergibt (vgl. § 65 Satz 1 ZGB), sind die dazu notwendigen Voraussetzungen bislang nicht ersichtlich. Insbesondere ist kein nachfolgendes tatsächliches Verhalten des auf der Übernahmeseite beteiligten Ministeriums für Kultur der DDR zu erkennen, das auf einen entsprechenden Willen und, vor allen Dingen, auch auf ein stillschweigendes Annahmeverhalten schließen läßt.

Vorbehaltlich weiterer tatsächlicher Erkenntnisse gehe ich daher davon aus, daß die Überführungen der 8 Verlage auf der Grundlage der Übergabe-/Übernahme-Protokolle vom 27. März/2. April 1990 unwirksam sind, so daß sich die betreffenden Verlage noch im Eigentum der PDS befinden.

Ich bitte, mir zu allen 8 Verlagen Ablichtungen der bei Ihnen vorhandenen Unterlagen, insbesondere auch der Registerauszüge per 7. Oktober 1989 und über spätere Veränderungen, herzu-leiten, damit ich das Feststellungsverfahren einleiten kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
  
 Hingst

*wozu gehört der Zettel?*